

Deklaration zur Elektronik-Versicherung

Die nachfolgenden genannten Positionen sind nur versichert, soweit eine Versicherungssumme bzw. ein Prozentwert hierfür angegeben ist.

	Vers.-Summe EUR
Datenversicherung gemäß TK 1911 auf Erstes Risiko	25.000,00
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten auf Erstes Risiko	5.000,00
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf Erstes Risiko	5.000,00
Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko	5.000,00
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, auf Erstes Risiko Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Pro- visoriums, Luftfracht	5.000,00

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung

ALLGEMEIN

Versicherte Güter

Versichert sind alle elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte gemäß eingereicherter Auflistung vom ..., neu und gebraucht, eigene und geliehene (sofern nicht anderweitig versichert), handelsüblich verpackt, soweit handelsüblich, auch unverpackt, die zur Durchführung einer Veranstaltung (Festveranstaltungen, Events, Ausstellungen, Messen, Konferenzen etc.) benötigt werden, wie z.B. Kommunikations- und Bürotechnik, Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, Fernsehtechnik, Übertragungstechnik.

Hierzu zählen jedoch nicht die Güter gemäß Teil I Ausstellungsversicherung.

Versichertes Interesse

Versichert ist der Aufenthalt auf der in Teil I genannten Ausstellung, Messe oder Veranstaltung innerhalb Europas bis zu einer jeweiligen Dauer von 30 Kalendertagen (max. 90 Kalendertagen) einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachlagerungen.

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Kurzschluss, Überspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Frost, Überschwemmung. Der genaue Versicherungsumfang ergibt sich aus Abschnitt A § 2 ABE 2008. Mitversichert gelten Schäden während des Auf- und Abbaus, sofern sie zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Gefahrerhöhung (TA 0010) [0712]

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten dürfen die Gefahr ändern - insbesondere erhöhen - und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers hierdurch beeinträchtigt wird. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt im Fall einer Änderung ein zu vereinbarendes Beitragszuschlag, wenn er mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0712]

Die Grenze der Entschädigung beträgt unabhängig von den vereinbarten Versicherungssummen EUR 1.000.000,00, höchstens jedoch die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Höchstentschädigung für Digitalkameras

Die Höchstentschädigung für Digitalkameras beträgt je Schadenfall EUR 500,00.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Objekte ausländischen Fabrikates (TA 8021) [0712]

Muss die versicherte Sache zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch ohne Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Ist es für die Reparatur des Objektes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile aus dem Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Frachtkosten sowie Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind.

Vollwertvereinbarung (TB 1013) [0712]

1. Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gebildet und beträgt die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert nicht mehr als 20 %, so wird Abschnitt A § 5 Nr. 3 (Unterversicherung) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung nicht angewendet.
2. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen, anzupassen und neu zu bilden sowie für die zu niedrigen Versicherungssummen die Beitragsdifferenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern. Darüber hinaus ist der Versicherer jederzeit berechtigt, alle zu niedrigen Versicherungssummen an den Versicherungswert nach Prüfung anzupassen und neu zu bilden. Die Neubildung und die dadurch bedingte Beitragsänderung werden zum nächsten Monatsersten nach der Mitteilung des Versicherers - mittags 12.00 Uhr - wirksam.
3. Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 gelten als besonderer Vertragsbestandteil für ein Versicherungsjahr, der sich von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bereits vorgenommene Anpassungen an den Versicherungswert werden durch die Kündigung nicht berührt.

Beitrag

Veranstaltung bis zu einer Dauer von 30 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	1,55 o/oo
Veranstaltung bis zu einer Dauer von 90 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	1,85 o/oo

Für den Teil der Güter, welche auf Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen und zu Filmaufnahmen (Stunts usw.) eingesetzt werden gelten folgende Beitragssätze

Veranstaltung bis zu einer Dauer von 30 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	3,10 o/oo
Veranstaltung bis zu einer Dauer von 90 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	3,70 o/oo

Selbstbehalt

Für Schäden entstanden durch die Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen ist ein Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart (Abzugsfranchise).

Bei Einsatz der Geräte auf Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen und zu Filmaufnahmen (Stunts usw.) ist ein Selbstbehalt von 10%, mind. EUR 1.000,00 je Schadenfall vereinbart (Abzugsfranchise)

Für alle sonstigen versicherten Schäden ist ein allgemeiner Selbstbehalt in Höhe von EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart (Abzugsfranchise).

Der Selbstbehalt für Teil I (Ausstellungsversicherung) und Teil II (Elektronikversicherung) beträgt jedoch insgesamt maximal EUR 5.000,00 je Veranstaltung.

Beaufsichtigung und Bewachung

Die dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung werden jedoch wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Beaufsichtigung und Bewachung

Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Veranstaltungs-, Ausstellungs- oder Messegüter (hier Elektronikgüter) am Veranstaltungs-, Ausstellungs- oder Messeort durch die Versicherungsnehmerin, Versicherte und/oder eine von ihr beauftragte Vertrauensperson durchgehend beaufsichtigt werden. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten allseitig fest verschlossen sind und keine unbefugten Personen Zugang haben. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Veranstaltungsgut auf dem Freigelände.

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so gilt Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Bei Freiluftveranstaltungen sind, sofern mitversichert, elektronische Geräte gegen Witterungsschäden zu schützen.

KLAUSELN FÜR DIE ELEKTRONIK-VERSICHERUNG

Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen (TK 1408) [0712]

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Datenversicherung (TK 1911) [0712]

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

a) von Blitzeinwirkung

b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung bei

aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);

bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programm-erweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ee) für sonstige Vermögensschäden;
- ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt (TK 1809) [0712]

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**Teil III - Warentransportversicherung
Nr. TB 520-.....-.....**

Versicherungssumme

EUR

(maximal zulässige Versicherungssumme: vgl. Ziffer 2 der Besondere Vereinbarungen zur Warentransportversicherung)

**Versicherungs-
bedingungen**

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung - DTV-Güter 2000/2008 **(im Folgenden „AVB Güter“ genannt)**

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Bergungs- und Beseitigungsklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Bewegungs- und Schutzkostenklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Klassifikations- und Altersklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland DTV-Güter Kriegsklausel 2000/2008

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Kriegswerkzeugklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG Isotopenklausel (DTV-Güter 2000/2008)

Sanktionsklausel

Merkblatt für den Schadenfall

Besondere Vereinbarungen zur Warentransportversicherung

Sofern voneinander abweichend, gehen die Besonderen Vereinbarungen, Besonderen Bedingungen, Bestimmungen und Klauseln den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor; die geschriebenen Besonderen Vereinbarungen gehen dabei allen gedruckten Bedingungen vor.

**Weitere Vertrags-
grundlagen**

Antrag/Deckungsnote vom

Merkblatt für den Schadenfall

Aus besonderem Grund (z.B. aufgrund Akkreditiv bzw. bei Zertifikat- ausfertigung) können auch andere international anerkannte Bedingungen, insbesondere die englischen „Institute Cargo Clauses“, von Fall zu Fall vereinbart werden. Unabhängig davon bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages – sofern für den Versicherungsnehmer günstiger – unverändert in Kraft.